

PRESSEERKLÄRUNG

Der Vorstand des Berliner Vollzugsbeirats (BVB) erklärt anlässlich des **Urteils des EGMR vom 17.12.2009 zur Menschenrechtswidrigkeit bestimmter Formen der Sicherungsverwahrung**:

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in der genannten Entscheidung vom 17.12.09 (zur Beschwerdenummer 19359/04) nach langer Entscheidungssuche festgestellt, dass Art. 5 Abs. 1 (Recht auf Freiheit) und Artikel 7 Abs. 1 (Keine Strafe ohne Gesetz) der Menschenrechtskonvention jedenfalls durch einen Teil der in der Bundesrepublik in den letzten Jahren in Kraft getretenen Verschlimmerungen der Vorschriften zur Sicherungsverwahrung verletzt werden; nämlich insbesondere die 1998 in Kraft getretene Vorschrift, dass die bis dahin geltende Obergrenze der Dauer der Sicherungsverwahrung von 10 Jahren auch für bis dahin bereits Verurteilte nicht mehr gelten sollte.

Die Entscheidung ist in jeder Hinsicht zu begrüßen, da sie zivilisierte Rechtsstandards betont, die wie das Folterverbot unter keinen Umständen irgendwo auf der Welt aufgegeben werden dürfen.

Bedauerlich ist, dass dies erst vom EGMR entschieden werden musste und nicht bereits in der „Vorinstanz“ durch das Bundesverfassungsgericht geschah. Denn bereits das Grundgesetz enthält die nun vom EGMR genannten Rechtsgrundsätze, insbesondere auch das Verbot einer rückwirkenden Strafe, in ausreichender Klarheit. Möglicherweise kann die Entscheidung aber künftig zur Abgrenzung von populistischem Aktionismus dienen, der mit den Argumenten von mehr Sicherheit und mehr staatlicher Durchsetzungsmacht selbst Werte des Grundgesetzes und internationaler Standards für falsch erklärt.

Bereits dem Bundesverfassungsgericht, das sich in der Regel aktuellen Öffentlichkeitsparolen wenig beugt, waren die nun vom EGMR zur Begründung herangezogenen Fakten aufgrund dezidierter und intensiver Beratung durch Fachleute und Fachgremien bekannt; namentlich

- dass die Praxis des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Deutschland eine zusätzliche Strafverlängerung ist, welcher (gesetzeswidrig) weder erhöhte Bemühungen vorausgehen, den Antritt der Sicherungsverwahrung zu vermeiden, noch erhöhte Bemühungen nach ihrem Antritt, ihre Dauer zu begrenzen;
- dass die Sicherungsverwahrung durch ihre Unbestimmtheit und Unbegrenztheit bei den Betroffenen zu Hoffnungslosigkeit und Hospitalisierung und beim Gefängnispersonal zu Untätigkeit führt.

Der Berliner Vollzugsbeirat (BVB) hatte Ähnliches bereits nach von ihm selbst geführten Untersuchungen und Anhörungen in den neunziger Jahren festgestellt und dies gegenüber der Senatsverwaltung für Justiz moniert.

Nichtsdestotrotz blieb die Sicherungsverwahrung bis heute, und wohl nicht nur in Berlin, sogar ein Hemmschuh für resozialisierende Maßnahmen während des davorgeschaleten Vollzuges der Strafe, ein inneres und äußeres Stigma und eine bloße Verwahrung der betroffenen Verurteilten.

Ob diese Art der Zusatzbestrafung, die es in einigen europäischen Staaten nicht gibt und auch in der DDR nicht gab, in dieser Form oder überhaupt einen messbaren Sicherheitsgewinn bringt, ist empirisch-statistisch nicht belegt. Dennoch wurde sie seit 1998 immer wieder in der einen oder anderen Form erweitert und sogar für Heranwachsende nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) eingeführt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen: Wer nach zu fordernder intensiver behandlerischer Einwirkung bereits in der Strafhaft tatsächlich für weiter gefährlich gehalten wird, kann mittels der bei Entlassung von Sicherungsverwahrten immer eintretenden Führungsaufsicht, über strafbewehrte (!) Weisungen und über präventivpolizeiliche Maßnahmen wirksam kontrolliert werden.

Für die „Sicherheit der Bevölkerung“ brauchte es auch schon deshalb nie einen Verfassungsbruch.

Dr. Olaf Heischel • Dr. Annette Linkhorst • Dr. Hartwig Grubel

Der Berliner Vollzugsbeirat (BVB) ist ein unabhängiges vollzugspolitisches Gremium. Seine Aufgabe ist, sich für die Ziele und die Fortentwicklung des Berliner Strafvollzuges in den Haftanstalten und in der Öffentlichkeit zu engagieren. Er besteht aus mindestens 17 ehrenamtlichen Mitgliedern, nämlich den Vorsitzenden der Anstaltsbeiräte, und Vertreter/innen gesellschaftlicher Institutionen (Arbeitgeber-/ Arbeitnehmerverbände, Ärztekammer, Wohlfahrtspflege, u.ä.), die von der Justizverwaltung berufen werden.